

Austrittsmeldung

Pensionskasse:

Arbeitgeber:

Ende Arbeitsverhältnis:

Auszahlungsdatum:

Versicherte Person

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Zivilstand: ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

eing. Partnerschaft

Ist der Versicherte zu
100% arbeitsfähig?

Ja

Nein

Vorzeitige
Pensionierung?

Ja

Nein

Austritt in Folge
Personalabbau /
Restrukturierung?

Ja

Nein

Übertragung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen.

Name und Ort des neuen Arbeitgebers:

Name und Adresse des Vorsorgeeinrichtung:

Überweisung an:

Zahlstelle:

Konto-Nr. Bank:

IBAN:

Postcheck:

Clearing Nr. der Bank:

SWIFT Nr. der Bank:

Barauszahlung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen:

Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Lichtenstein endgültig und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr: Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen. (Bestätigung der Abmeldung durch Einwohnerkontrolle)

Die versicherte Person nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr: Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen. (AHV-Verfügung)

Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Lichtenstein endgültig und zieht in ein EU/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert: Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen.

Die Ausreise erfolgt(e):
am:

Ausreiseland:

Bestätigung Ehepartner/eingetragener Partner/Lebenspartner:

Ort, Datum:

Beglaubigte Unterschrift: _____
(gemäss Reglement)

Ort, Datum:

Unterschrift Versicherter: _____

Überweisung an:

Zahlstelle:

Konto-Nr. Bank:

IBAN:

Postcheck:

Clearing Nr. der Bank:

SWIFT Nr. der Bank:

Erhalt des Vorsorgeschutzes

Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto
Erstellung einer Freizügigkeitspolice

Überweisung an:

Zahlstelle:

Konto-Nr. Bank:

IBAN:

Postcheck:

Clearing Nr. der Bank:

SWIFT Nr. der Bank:

Bemerkungen

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitgeber/Stiftung:

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer:

Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist. Je nach Fall ist nachstehender Nachweis erforderlich und gegebenenfalls mit der Austrittsmeldung einzureichen.

Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt:

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der Austrittsmeldung, Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle, Pass-/ID-Kopie sowie Bestätigung über die Besteuerung der Freizügigkeitsleistung durch die bisherigen Steuerbehörden, ansonsten wird eine Quellensteuer abgezogen.

Wenn die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Ansprung auf Barauszahlung der Austrittsleistung nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit):

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der Austrittsmeldung, aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie.

Für **Verheiratete/Getrennte oder in eingetragener Partnerschaft** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners auf der Austrittsmeldung sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners ist auf der Austrittsmeldung **öffentlich zu beglaubigen** (Notar/Gemeinde).

Für **Unverheiratete** (ledig, geschieden, verwitwet) ist es notwendig, einen Personenstandsnachweis (nicht älter als einen Monat) beizulegen. Für unverheiratete, in der Schweiz wohnhafte Ausländer ist es notwendig, eine Wohnsitzbestätigung mit Zivilstandsangabe (nicht älter als einen Monat) beizulegen.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.